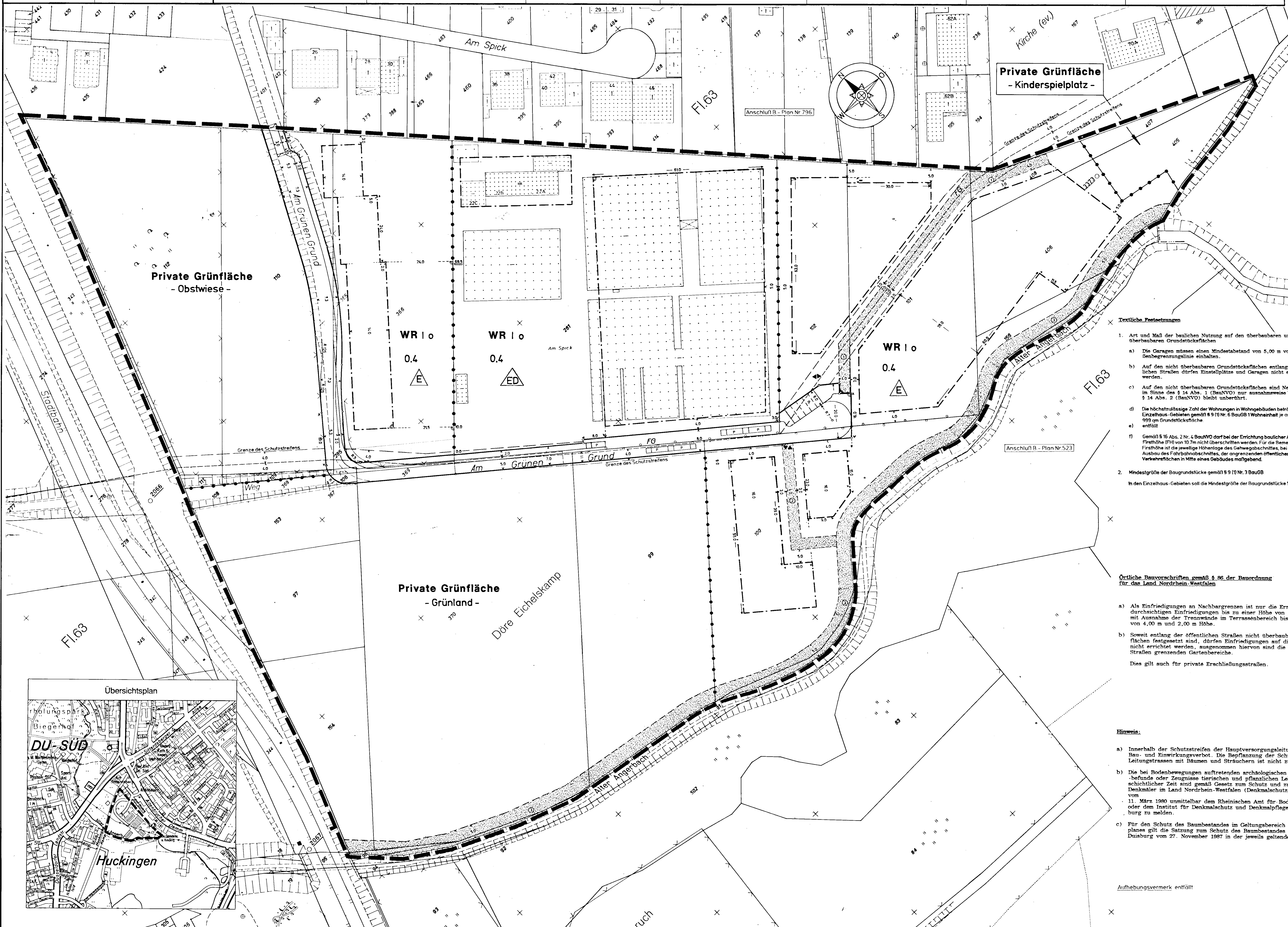


PLANZEICHENERKLÄRUNG

gem. § 7 der Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts vom 18.12.1990

Bestandsdarstellung	Art und Maß der baulichen Nutzung	Begrenzungslinien	Verkehrsflächen, Grünflächen und übrige Flächen	Sonstige Festsetzungen	Kennzeichnungen	Nachrichtliche Übernahmen	Vermerke
<ul style="list-style-type: none"> Öffentliche Gebäude Wohngebäude Wirtschafts- und Industriegebäude Gebäude mit Angabe der Geschöfthöhe Arkaden und Durchfahrten Wärfere Signaturen siehe DIN 18702 und Katasterverordnungen Alte Höhenlage ö. N.N. z. B. 30,17 	<ul style="list-style-type: none"> Kleinwohngebiete Reine Wohngebiete Allgemeine Wohngebiete Besondere Wohngebiete Dorfgebiete Mischgebiete Kerngebiete Industriegebiete Gewerbegebiete Sondergebiete Zahl der Vollgeschosse als Höchstgrenze z. B. III zwingend als Mindest- und Höchstgrenze Grundflächenzahl z. B. 0,4 Geschöfthöhezahl 	<ul style="list-style-type: none"> Strassenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung Strassenbegrenzungslinie und Baugrenze Baugrenze Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des Bebauungsplanes 	<ul style="list-style-type: none"> Strassenverkehrsflächen Öffentliche Verkehrsflächen Private Verkehrsflächen Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Anlieger sowie Geh-, Fahr- und Laufenrecht zugunsten der Versorgungsnehmer zu belastenden Flächen Mit Geh- und Fahrrecht zugunsten der Allgemeinheit, sowie Geh-, Fahr- und Laufenrecht zugunsten der Versorgungsnehmer zu belastenden Flächen 	<ul style="list-style-type: none"> Offene Bauweise nur Einzelhäuser zulässig Ein- und Ausfahrt nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig 	<ul style="list-style-type: none"> Leitung mit Schutzstreifen 		



- Textliche Festsetzungen**
- Art und Maß der baulichen Nutzung auf den überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstückeflächen
 - Die Garagen müssen einen Mindestabstand von 5,00 m von der Straßenbegrenzungslinie einhalten.
 - Auf den nicht überbaubaren Grundstückeflächen entlang der öffentlichen Straßen dürfen Einstellplätze und Garagen nicht errichtet werden.
 - Auf den nicht überbaubaren Grundstückeflächen sind Nebenanlagen im Sinne des § 14 Abs. 1 (BauNVO) nur ausnahmsweise zulässig: § 14 Abs. 2 (BauNVO) bleibt unberührt.
 - Die höchstzulässige Zahl der Wohnungen in Wohngebäuden beträgt in den Einzelhaus- Gebieten gemäß § 9 (1) Nr. 6 BauNVO 1 Wohninheit je angelegte 90 qm Grundstückefläche.
 - Gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 4 BauNVO darf bei der Errichtung baulicher Anlagen die Freifläche (FF) von 10 m nicht überschritten werden. Für die Bemessung der Freifläche ist die jeweilige Höhenlage des Geschosses, bei neuerrichteten Ausbauten des Gebäudes, der entsprechenden öffentlichen oder privaten Verkehrsflächen in Höhe eines Gebäudes maßgebend.
 - Mindestgröße der Baugrundstücke gemäß § 9 (1) Nr. 3 BauNVO
In den Einzelhaus- Gebieten soll die Mindestgröße der Baugrundstücke 500 qm betragen.
- Örtliche Bauvorschriften gemäß § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen**
- Alle Einfriedigungen an Nachbargrenzen sind nur die Errichtung von durchsichtigen Einfriedigungen bis zu einer Höhe von 1,25 m zulässig, mit Ausnahme der Trennwände im Terrassenbereich bis zu einer Länge von 4,00 m und 2,00 m Höhe.
 - Soweit entlang der öffentlichen Straßen nicht überbaubare Grundstückeflächen festgesetzt sind, dürfen Einfriedigungen auf diesen Flächen nicht errichtet werden, ausgenommen hiervon sind die an öffentliche Straßen grenzenden Gartenbereiche.
- Dies gilt auch für private Erschließungsstraßen.
- Hinweise:**
- Innerhalb der Schutzstreifen der Hauptversorgungsleitungen besteht ein Bau- und Zuvorkommenverbot. Die Befriedigung der Schutzstreifen der Leitungstrassen mit Bäumen und Sträuchern ist nicht zulässig.
 - Bei Bodenbewegungen auftretenden archaischen Bodenfunde und -befunde oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit sind gemäß Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Land Nordrhein-Westfalen (Denkmalschutzgesetz - DSchG) vom 11. März 1990 unmittelbar dem Rheinischen Amt für Bodendenkmalpflege oder dem Institut für Denkmalschutz und Denkmalpflege der Stadt Duisburg zu melden.
 - Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung zum Schutz des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 27. November 1987 in der jeweils geltenden Fassung.
- Aufhebungsvermerk entfällt

Der Rat der Stadt hat am 08.06.1998 nach § 2 (1) Baugesetzbuch die Aufstellung dieses Bebauungsplan - Entwurfs beschlossen.	Duisburg, den 20.03.2001	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Lfd. Städt. Baudirektor
Der Aufstellungsbeschluss wurde am 01.07.1998 gemäß § 2 (1) Baugesetzbuch ortsüblich bekannt gemacht.	Duisburg, den 20.03.2001	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Lfd. Städt. Baudirektor
Der Rat der Stadt hat am nach § 3 (1) Baugesetzbuch beschlossen, eine Bürgerbeteiligung nicht durchzuführen.	Duisburg, den	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag Lfd. Städt. Baudirektor
Eine Bürgerbeteiligung gemäß § 3 (1) Baugesetzbuch erfolgte am 09.12.1999.	Duisburg, den 20.03.2001	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Lfd. Städt. Baudirektor
Der Rat der Stadt hat am 05.03.2001 nach § 3 (2) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan - Entwurf und seine öffentliche Auslegung beschlossen.	Duisburg, den 20.03.2001	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Lfd. Städt. Baudirektor
Dieser Bebauungsplan - Entwurf, die Begründung und die aufzuhebenden Bebauungspläne (siehe Aufhebungsvermerk) haben nach § 3 (2) Baugesetzbuch auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom 02.04.2001 bis 04.05.2001 einschließlich zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegen.	Duisburg, den 24.10.2001	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Lfd. Städt. Baudirektor
Der Rat der Stadt hat am 01.10.2001 nach § 10 (1) Baugesetzbuch diesen Bebauungsplan einschließlich der Änderungen in Farbe sowie die Aufhebungen der Festsetzungen, die diesem Bebauungsplan entgegenstehen (siehe Aufhebungsvermerk) als Satzung beschlossen.	Duisburg, den 24.10.2001	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Lfd. Städt. Baudirektor
Diese Satzung entspricht dem Beschluss des Rates der Stadt vom 01.10.2001	Duisburg, den 05.11.2001	(Siegel)	gez. Zieling Oberbürgermeisterin
Der Rat der Stadt hat am 01.10.2001 diesen Bebauungsplan gemäß § 10 (1) Baugesetzbuch als Satzung beschlossen und er ist am 20.11.2001 gemäß § 10 (3) Baugesetzbuch mit dem Hinweis, dass dieser Bebauungsplan als Satzung mit Begründung zum Tage der Veröffentlichung der Bekanntmachung ab im Zimmer 422a des Städtischen an den Werktagen, montags bis freitags, in der Zeit von 7.30 Uhr bis 16.00 Uhr, zu jedermanns Einsicht öffentlich ausliegt, ortsüblich bekanntgemacht worden. Mit dieser Bekanntmachung tritt der Bebauungsplan in Kraft auf die §§ 14 (3, 4) und 215 (1) Baugesetzbuch sowie auf § 7 (6) der Gemeindeordnung NW wurde bei der Bekanntmachung hingewiesen.	Duisburg, den 22.11.2001	(Siegel)	Die Oberbürgermeisterin Im Auftrag gez. Grothe Lfd. Städt. Baudirektor

ENDAUSFERTIGUNG
In Kraft getreten am: 20.11.2001

<p>Stadt Duisburg</p> <p>Gemarkung Huckingen Flur 63</p>	<p>BEBAUUNGSPLAN NR. 823 I - Buchholz -</p> <p>für den Bereich zwischen der Stadtbahntrasse, der Wohnbebauung Am Spick und dem Alten Angerbach.</p>	<p>Rechtsgrundlagen: Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 27.08.1997, zuletzt geändert durch Berücksichtigung der Bekanntmachung der Neufassung des BauGB vom 16.01.1998 (BGBl. I S. 137). Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 23.11.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Investitionsförderungs- und Wohnbaulandgesetz vom 22.4.1993 (BGBl. I S. 466). Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und die Darstellung des Planinhalts (Planzeichnungsverordnung 1990-PlanV 90) vom 18.12.1990 (BGBl. I 1991, S. 58). Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung - (BauO NW) vom 7.3.1995 (GV. NW. S. 218).</p>	<p>Der Bebauungsplan besteht aus - diesem Blatt - Hauptblätter - Nebenblätter - Nebenblätter - einer Begründung - dem Eigentümersverzeichnis - dem Bestandsverzeichnis und - dem Blatt-Querschnitt. Die Zusammengehörigkeit ist auf den einzelnen Teilen beurkundet.</p> <p>Duisburg, den 28.02.01 Vermessungs- und Katasteramt gez. Dunkel</p>	<p>Es wird bescheinigt, daß die Bestandsangaben mit dem Liegenschaftskataster und der Örtlichkeit übereinstimmen und daß die Festlegung der städtebaulichen Planung geometrisch eindeutig ist.</p> <p>Duisburg, den 28.02.01 Vermessungs- und Katasteramt gez. Dunkel</p> <p>Stand der Planunterlagen Februar 2001</p>	<p>Für die Bearbeitung des Planentwurfs</p> <p>Duisburg, den 28.02.01 Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz gez. Grothe</p>	<p>Dieser Plan ist auf Grund von Anregungen in Farbe geändert worden</p> <p>Duisburg, den 24.09.2001 Vermessungs- und Katasteramt gez. Dunkel</p>	<p>Dieser Plan enthält die 1 textliche Ergänzung in violetter Farbe.</p> <p>Duisburg, den 25.06.2007 Amt für Baurecht und Bauberatung Amt für Stadtentwicklung und Projektmanagement gez. Dunkel</p> <p>In Kraft getreten am 10.12.2007</p>
--	---	--	---	--	---	---	---